

**MEDIENRICHTLINIEN
FÜR DIE TEILNEHMER
DER 3. LIGA**





HAUPTPARTNER 3. LIGA

INHALTSVERZEICHNIS

1. Personelle Anforderungen	5
1.1. Pressesprecher*in.....	5
1.1.1. Anforderungsprofil Pressesprecher*in	5
1.2. Ordnungsdienst	6
2. Infrastrukturelle Anforderungen	7
2.1. Pressetribüne	7
2.2. Kommentator*innenpositionen	7
2.2.1. Fernsehen.....	7
2.2.2. Hörfunk	8
2.3. Akkreditierungsstelle	8
2.4. Pressekonferenzraum.....	8
2.5. Medien/Fotografenarbeitsraum/Besprechungsraum TV.....	9
2.6. Interview-Zonen.....	9
2.6.1. Super-Flash-Interview-Zone.....	9
2.6.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)	9
2.6.3. Presenterposition.....	9
2.6.4. Mixed Zone	10
2.7. Stadionzugang.....	10
2.8. Pkw-Parkplätze	11
3. TV-Produktion	11
3.1. Aufbau vor dem Spiel.....	11
3.2. Kamerapositionen	11
3.2.1. Allgemeine Anforderungen	11
3.2.2. HD-Basisproduktion.....	13
3.2.2.1. Führungskameras	13
3.2.2.2. 16m-hoch-Kameras	14
3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand	14
3.2.2.4. Hintertorkameras	14
3.2.2.5. Beauty-Kamera	14
3.2.2.6. Kamera Mittellinie flach.....	15
3.2.2.7. Weitere Kamerapositionen.....	15
3.2.3. VR-Produktionen	15
3.3. Innenraum.....	15
3.4. Beschallung.....	16
3.5. Drahtlostechnik.....	16
3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)	16
3.6.1. SNG Stellfläche.....	18
3.7. Stromanschlüsse.....	19



HAUPTPARTNER 3. LIGA

3.8.	Verkabelung.....	20
3.9.	Beleuchtung.....	20
3.10.	Kosten	21
3.11.	Glasfaser-Anschluss.....	21
3.11.1.	Ablauf der Erstinstallation.....	22
3.11.2.	Technische Komponenten.....	22
3.11.3.	Unterbringung der Signaltechnik.....	23
3.11.4.	Weitere Vorgaben.....	24
4.	Akkreditierungen.....	26
4.1.	Zuständigkeit	26
4.2.	Allgemeine Voraussetzungen	26
4.2.1.	Kapazitäten	26
4.3.	Spezifische Voraussetzungen.....	26
4.3.1.	Fernsehen.....	26
4.3.2.	Hörfunk.....	27
4.3.3.	Fotografen	27
4.3.4.	Online.....	27
4.4.	Dauer der Akkreditierungen.....	27
5.	Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter*innen	28
5.1.	Print.....	28
5.2.	Fernsehen	28
5.3.	Hörfunk/Audio.....	30
5.4.	Fotograf*innen.....	30
5.5.	Online.....	30
6.	Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen	31
6.1.	Medienleibchen	31
6.2.	Innenraum.....	32
6.2.1.	Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter*innen	32
6.2.2.	Arbeitsrichtlinien für Fotograf*innen.....	32
6.3.	Super-Flash- und Flash-Interview-Zone	33
6.4.	Mixed Zone.....	34
6.5.	Pressetribüne	34
6.6.	Pressekonferenz.....	34
7.	Vereinsmedien.....	35
7.1.	Klub-TV.....	35
7.1.1.	Material vom Host Broadcaster.....	35
7.1.2.	Verwertung von Spielszenen (Bewegtbild).....	36
7.2.	Weitere Medienmitarbeiter der Vereine.....	36
7.3.	Fan-Fotograf*innen.....	36
8.	Media Days 3. Liga.....	37



HAUPTPARTNER 3. LIGA

9. Ausnahmegenehmigungen37

Anhang38

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden "Vereine" genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Pressesprecher*in

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n hauptamtliche/n Pressesprecher/in in Vollzeit benennen

(Hinweis: Im Sinne der Lesbarkeit wird in der Folge im Singular weitgehend die männliche Form verwendet).

Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit. Die grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Pressesprecher sind im gemäß der Zulassungsrichtlinien zu beachtenden Stellenprofil festgehalten.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, ist die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit verpflichtend. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

Mit Blick auf die Anforderungen in der Kommunikation und Medienarbeit eines Drittligisten wird darüber hinaus empfohlen, neben dem Pressesprecher mindestens eine weitere Person hauptamtlich in der Medienabteilung des Klubs anzustellen.

1.1.1. Anforderungsprofil Pressesprecher*in

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medienrichtlinien.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) sowie bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien und Kollegen des Gastvereins. **Anwesenheit im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn.** Der Pressesprecher nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden "Fernsehproduktion" genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
- Bereitstellung eines Netzzugangs für die Sicherheitsaufsicht.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#) ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter*innen und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter*innen. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

Der Heimverein hat ferner ausreichend qualifiziertes Personal am Tag der TV-Produktion zur Verfügung zu stellen, um die technischen Einrichtungen der Spielstätte optimal nutzen zu können (Technischer Leiter der Arena, Platzwart, Fachkraft für die genutzten Stromanschlüsse). **Die Aufgabe des Ordnungsdienstes ist u.a. auch der Schutz der technischen Ausstattung der Medienvertreter*innen** – siehe § 26 Nr. 9 b) der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#), der die Aufgaben des Ordnungsdienstes zusammenfasst.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Für Stadien, **die umgebaut oder neu gebaut werden**, gilt: Die Pressetribüne **muss** in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Für **bestehende** Stadien gilt: Die Pressetribüne **soll** in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch üblicherweise die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Die Pressetribüne muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (zum Beispiel Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Pressetribüne sind **mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze** mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter*innen müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

In allen Medienarbeitsbereichen muss den Medienvertreter*innen zusätzlich zu kabelbezogenen Netzzugangsmöglichkeiten ein kostenfreier Zugang zu einem stabilen WLAN zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt neben der Pressetribüne für Mixed Zone, Innenraum, Pressekonferenzraum sowie mögliche weitere Medienarbeitsräume.

2.2. Kommentator*innenpositionen

2.2.1. Fernsehen

Für Host Broadcaster und TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupttribüne jeweils ein Medienarbeitsplatz für Kommentatoren vorzuhalten. Er muss sichtbar vom

Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zur Führungskamera 1 oder zentral unterhalb der Führungskamera 1, aber dennoch erhöht, aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- **Jeweils 2 Arbeitsplätze für 3 Personen (Kommentator*in, Co-Kommentator*in, Moderator*in/RvD) im zentralen Bereich der Haupttribüne** neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt bzw. unterhalb von Kamera 1, aber dann zentral auf Höhe der Mittellinie
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Jeweils zwei Arbeitstische der Größe 1,8 m Breite, 100 cm Tiefe und 72-76 cm Höhe mit 3 Stühlen
- Mindestens 2x 16 A Schuko-Steckdosen auf getrennten, exklusiven Absicherungen
- Eine akustische Störung oder Behinderung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (Beschallung) ist auszuschließen
- Einfacher Zugang
- Verfügt die Haupttribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentator*innenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Haupttribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.

2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Presstribüne sind mindestens zwei Kommentator*innenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter*innen ermöglicht.

2.3. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten. **Diese muss im Stadion oder in Stadionnähe (max. 1 km entfernt) liegen und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein.**

2.4. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 25 Medienvertreter*innen vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von für Zuschauer*innen zugänglichen Bereichen oder alternativ durch entsprechende Einbindung des Ordnungsdienstes für Trainer und Vereinsangehörige sicher

möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl von Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium für mindestens drei Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raumes soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box, ausreichend Licht und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

2.5. Medien/Fotografenarbeitsraum / Besprechungsraum TV

Separate Arbeitsräume für Medien/Fotograf*innen mit installierten Arbeitsplätzen (ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter*innen sind zu empfehlen, ebenso ein Besprechungsraum für die übertragenden TV-Teams. Stehen keine separaten Räume zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass der Pressekonferenzraum am Spieltag für diese Zwecke genutzt werden kann.

2.6. Interview-Zonen

2.6.1. Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, am Spielfeldrand vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

2.6.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)

Für Flash-Interviews der TV-Erstverwerter nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone (auch Pre-Mixed-Zone), in einem Bereich **in Spielfeldnähe** zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

2.6.3. Presenterposition

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenterposition vorzuhalten. Bei den Spielen, die von beiden TV-Erstrechteverwertern (Free und Pay) live übertragen werden, sind zwei Presenterpositionen vorzuhalten.

Die Presenterposition sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 m besitzen. Sie sollte Platz für Moderator, Experte und 2 Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei

Monitoren ermöglichen. Die Presenterposition steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

An der Presenterposition muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinne der Planbarkeit ist der Einsatz der Presenterposition dem Heimverein von den TV-Erstverwertern **spätestens fünf Tage** vor dem betreffenden Spiel anzukündigen.

2.6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem **zentralen, überdachten Bereich** zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Preshtribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 20 Medienvertreter*innen bieten, für Zuschauer*innen gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich - in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online

Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der das offizielle Partnerlogo der 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter*innen, zumindest aber für die Fotograf*innen und die Mitarbeiter*innen des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.8. Pkw-Parkplätze

Für den Host Broadcaster sind **zehn Parkplätze** zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter*innen muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotograf*innen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

Der Parkbereich für Übertragungswagen des Fernsehens ist unter Nr. 3.6. geregelt.

3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter sind die Deutsche Telekom und ARD/ZDF.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 **jeweils 6 Stunden vor Spielbeginn**. Für den Produktionsstandard 6+0 liegt der Aufbaubeginn in der Regel **7 Stunden vor Spielbeginn**. Die Park- & Strom-Zeiten liegen jeweils **1 Stunde vor Aufbaubeginn**, soweit nicht anders benannt.

Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen. Der Verein wird spätestens mit der Disposition des Host Broadcasters über den Ablauf informiert. Es ist vom Verein sicherzustellen, dass alle nötigen Zufahrten und Zugänge des Stadions mit Einparken bzw. Aufbaubeginn nutzbar sind.

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z.B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zuwege (u.a. Ü-Wagenstellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.

3.2. Kamerapositionen

3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Alle Kamerapositionen (technisches Equipment) **müssen auf festem Untergrund** aufgebaut werden können und sollten stets auf fest installierten Plattformen stehen. Insbesondere im

Tribünenbereich sollten nur in Ausnahmefällen temporäre Kamerapodeste aufgebaut werden.

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer*innen zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können. **Die aufgebauten Kameras im Stadion sind vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen.** Auch für die Sicherheit der Kameraleute ist in diesem Zuge zu sorgen. Dies geschieht durch den Ordnungsdienst bzw. das Sicherheitspersonal des Heimvereins - siehe § 26 Nr. 9 b) der [Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen](#). Der Heimverein hat ggf. anfallende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren, um Kameras mit Dreibeinstativ oder Rollspinne aufstellen zu können und genügend seitlichen Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera zu bieten. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus zwei Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen.

Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden, sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste. Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Sicherheitsseile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen, sowie eine Zurröse zur Anbringung eines Spanngurtes als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche.

An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamerapositionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu



HAUPTPARTNER 3. LIGA

achten, dass auch stehende Zuschauer*innen mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer*innen in diesem Bereich zu reduzieren. Dies betrifft auch das Zusammenspiel zwischen den Arbeitsbereichen des Host Broadcasters und der Fotograf*innen am Spielfeldrand. Für Nutzung und Einrichtung aller Positionen sind vom Heimverein bauseits die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.



Seilzug bauseits vorhanden



Nicht zulässig: Transport über Steigleiter

3.2.2. HD-Basisproduktion

Für alle TV-Produktionen werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Positionen benötigt. Auf Wunsch des Host Broadcasters kann die Zahl der Kameras und Mikrofone jederzeit erhöht werden. Alle Kamerapositionen müssen über geeignete bauseitige Mittel gesichert werden, die das Betreten Unbefugter erfolgreich verhindert. Gegebenenfalls ist ein separater Ordner an solchen Kamerapositionen abzustellen, die bauseitig nicht oder nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand gesichert werden können.

3.2.2.1. Führungskameras

Für die Führungskameras ist auf der Haupt- oder Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Metern einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

Das Kamerapodest kann bei größerer Ausbildung auch für die Einrichtung eines Kommentatorenplatzes, eines Grafikarbeitsplatzes, eines Scouting-Arbeitsplatzes oder nachrangig für vereinseigene Zwecke genutzt werden.

Die Plattform für KA 1 muss so eingerichtet werden, dass die Kamera in Richtung Zuschauertribüne auf der Längsseite (Haupttribüne oder Gegengerade) filmt und im Schwenkbereich beide Hintertortribünen aufnehmen kann. Die Haupt-Führungskamera

muss somit im TV-Bild mindestens ein (nahezu) geschlossenes Stadionbild (in U-Form) gewährleisten.

3.2.2.2. 16m-hoch-Kameras

Für die zwei 16m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den Host Broadcaster – auf derselben Ebene und Seite wie die Führungskameras jeweils eine Plattform einzurichten, um jeweils Platz für eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können.

3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand muss auf Höhe der beiden 16-m-Räume auf der Seite der Führungskamera ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beiden Seiten. Ab einer durch eine Werbebande verdeckten Höhe größer als 1,25 Meter muss ein Kamerapodest 1 x 1 m mit einer Höhe von 25 cm bereitgestellt werden. Im Arbeitsbereich der Kamera muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Kameraarbeit behindern können. Angebrachte Scheinwerfer, Stative etc. müssen in diesem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

3.2.2.4. Hintertorkameras

Direkt hinter den beiden Toren können sogenannte Hintertorkameras betrieben werden. Hierbei muss mindestens auf einer Hintertorseite ein Kamerapodest für die Kameraposition „Hintertor hoch“ fest vorgehalten werden. Diese Kameraposition muss zentral (Tormitte) und in erhöhter Position (analog Führungskamera) angeordnet sein. Der Blick auf Tor und das gesamte Spielfeld muss frei sein. Die Kamerapositionen Hintertor flach können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an den Positionen Hintertor hoch und flach auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Für alle Hintertor-Kamerapositionen ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Metern freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

3.2.2.5. Beauty-Kamera

Für einige Produktionsstandards ist eine Beauty-Position für eine bemannte Kameraposition vorzuhalten. Sie sollte im oberen Tribünenbereich auf der Produktionsseite in der linken oder rechten oberen Ecke liegen und einen Panoramablick ermöglichen.

3.2.2.6. Kamera Mittellinie flach

Für einige Produktionsstandards ist eine flache Mittellinien-Position einzurichten. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebänder dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der Host Broadcaster Kamerabänder zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

3.2.2.7. Weitere Kamerapositionen

In Abstimmung mit den Vereinen und den TV-Partnern können weitere Kamerapositionen (beispielsweise Spielertunnel, Gegenseite TV-Produktion o. ä.) festgelegt werden.

3.2.3. VR-Produktionen

Möglich sind bei Spielen der 3. Liga Virtual-Reality-Produktionen mit ein bis drei 360°-Kameras. Die Produktionen sollen Event-Charakter haben. Die möglichen Positionen für die Kamerasysteme werden nach inhaltlicher Absprache mit den Klubs bzw. den baulichen Voraussetzungen in den Spielstätten am Spieltag installiert.

Mögliche Positionen liegen beispielsweise im Bereich der Spielerbänke oder in den zentralen Bereichen hinter den Toren. Für den Aufbau ist ein Arbeitsbereich von 1 x 1 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerrang, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

3.3. Innenraum

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebänder, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

3.4. Beschallung

Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Live-Kommentator*innen durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (u. a. Stadion-TV) ist auszuschließen. Daher muss die installierte Beschallungsanlage mindestens im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. abschaltbar sein.

Die Schallpegel sind den gültigen Vorschriften anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Bereich der Live-Kommentatoren Schalldruckpegel von 95 dB(A) nicht überschritten werden. In jedem Fall ist der Schalldruckpegel an allen Medienarbeitsplätzen auf maximal 95 dB(A) zu beschränken. Für die Messung und Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

3.5. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medienvertreter*innen sowie alle beteiligten Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik eine Zustimmung vom beauftragten Dienstleister des Host Broadcasters einholen. Hierzu ist die geplante Frequenznutzung bei Eintreffen, spätestens jedoch 1,5 Stunden vor Spielbeginn, gegenüber dem Produktionsverantwortlichen anzumelden. Ist eine Koordinierung vor Ort nicht möglich bzw. eine Überschneidung genutzter Frequenzen des Host Broadcasters vor Ort nicht auszuschließen oder zu beseitigen, so ist die Frequenznutzung für drahtlose Mikrofon- bzw. IEM-Anlagen sowie Kameratechnik (Funkkameras, Steuerfrequenzen) nicht erlaubt. In diesem Fall hat die Nutzung der Technik durch Zweit- oder Drittverwerter kabelgebunden zu erfolgen.

Der Host Broadcaster hat grundsätzlich Vorrang vor allen akkreditierten Medienvertreter*innen und beteiligten Dienstleistern. Ausgenommen sind Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die vom Verein genutzten Frequenzen und die Frequenzen des Host Broadcasters sind vor der Saison im Sinne eines reibungslosen Ablaufs gemeinsam abzustimmen.

3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (mindestens Absperrband) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weitere Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz. Insbesondere wenn keine mechanische Trennung zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und öffentlichem Bereich vorhanden ist, gilt es sicherzustellen, dass sich keine externen Personen im Produktionsbereich aufhalten.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik insbesondere in Wintermonaten zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwandes bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte. **Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen.** Der Produktionsbereich muss vom öffentlichen Bereich abgetrennt und ausreichend gesichert sein.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens 2 Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Für Livespiele, bei denen neben dem Host Broadcaster der zweite TV-Erstrechteverwerter mit zusätzlichen eigenen Kameras vor Ort sind, zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für 2 weitere Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster
- Maximales Gefälle von 3 Prozent
- Ausreichende Tragfähigkeit für mindestens 3 LKW mit je 40 Tonnen Gesamtgewicht
- Für LKW-Sattelaufleger ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 m
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab Beginn der Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten.
- Stromanschlüsse: 1x 125A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 m



Bei notwendigen Änderungen des Ü-Wagen-Stellplatzes während der Saison (z.B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Vorbesichtigungen, längere Arbeitszeiten, zusätzliches Personal, erhöhter Technikaufwand etc.) vom Heimverein zu tragen.

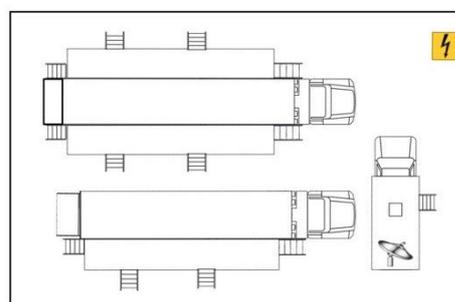
Änderungen bzw. Einschränkungen am Ü-Wagen-Stellplatz sind dem DFB rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Ereignis, anzukündigen und mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. In diesem Fall muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Sollte sich dadurch der Produktionsaufwand erhöhen bzw. Kabelwege verlängern, so hat der Heimverein gegebenenfalls im Außenbereich eine Festverkabelung für die Dauer der Behinderung auf eigene Kosten einzurichten. Priorität bei allen Planungen im Außenbereich muss stets vorrangig der Erhalt des eingerichteten Ü-Wagen-Stellplatzes haben.

Für den Fall, dass die benötigten Stellflächen oder Zufahrten am Produktionstag bzw. bei Eintreffen der Übertragungstechnik belegt oder nicht benutzbar sind, hat der Heimverein gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (z.B. Abschleppkosten bis hin zum kompletten Produktionsausfall) zu tragen. Dies gilt auch für die benötigten Arbeitsflächen und Arbeitswege im Innenbereich, insbesondere bei kurzfristigen Umbauarbeiten über Nacht.



Abbildung Beispiel Ü-Wagen Stellplatz

28 m



12 m

Abbildung Maße Ü-Wagen Stellplatz + SNG
(bei 2 übertragenden Sendern Fläche x 2)

3.6.1. SNG Stellfläche

Im nahen Umfeld des Ü-Wagen Stellplatzes ist im Sinne der Produktionssicherheit zusätzlich eine Fläche zur Satellitenübertragung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz sollte in südlicher Himmelsrichtung von 30 Grad Ost bis 30 Grad West bis zum Horizont frei von großen Hindernissen sein. Auf dieser Fläche muss ausreichend Stellplatz für zwei Fahrzeuge der Größe 12 x 5 m bestehen. Sollte der Bereich in einer verlegten Kabelweg-Entfernung von mehr als 75 m vom Ü-Wagen-Stellplatz entfernt sein, muss gegebenenfalls bauseits eine geeignete Festverkabelung vorgesehen werden. Diese ist mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. Als Stromanschluss ist einzurichten: 2 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 m.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

3.7. Stromanschlüsse

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte am Ü-Wagen-Stellplatz, am Kommentatorenplatz sowie am Grafikarbeitsplatz müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum durchzuführen. **Der Heimverein muss am Ü-Wagen-Stellplatz Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen.** Der Anschluss muss exklusiv den Liveverwertern zur Verfügung stehen und nicht von weiteren Abnehmern genutzt werden (z.B. Grillmobile, Werbefahrzeuge oder Außenbeleuchtung).

Im Außenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:	
Ü-Wagen Stellplatz	1 x 125 A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m. Im Ausnahmefall kann der 125 A CEE Anschluss durch zwei weitere 63 A CEE Anschlüsse ersetzt werden.
Bei zusätzlichem Einsatz von Ü-Wagen Free-TV	1 x 125 A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m
SNG Stellfläche	2 x 32A CEE mit einer maximalen Kabelentfernung von 25 m.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein. Wird eine Fehlerstromschutzschaltung eingebaut, so ist diese für jede Anschlussdose separat auszuführen mit den Anschlusswerten 125 A CEE 500 mA sowie 63 A CEE 300 mA Auslösestrom.

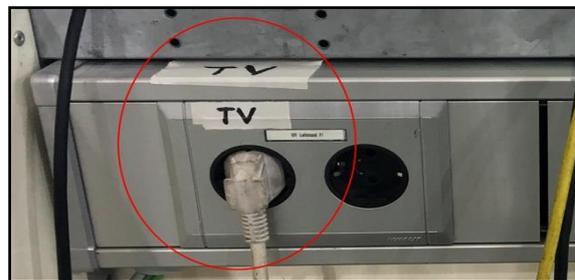
Im Innenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:	
Je Kommentatorenplatz	2x 16 A Schuko auf getrennten exklusiven Stromkreisen am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.
Je Grafikarbeitsplatz (tbc)	1x 16 A Schuko auf exklusivem Stromkreis am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.
Je Studio-/Presenterplatz	1x 32 A oder 1x 16 A CEE auf exklusivem Stromkreis in einer maximalen Kabelentfernung von 25 m, beschriftet mit TV.



HAUPTPARTNER 3. LIGA



Beispiel Stromanschluss Ü-Wagen Stellplatz



Beispiel TV-Stromanschluss Instant Replay

3.8. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauern stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern.

Die Heimvereine sollten vor Ort Lagerungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produktes zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfeldes muss die Vorgaben erfüllen, die im DFB-Statut 3. Liga verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentator*innen- und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und -positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist, muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. **Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster.**

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpfiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Bei Einsatz von LED-Videobandentechnik werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit dem DFB definiert.

3.10. Kosten

Die Medienvertreter*innen tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen Verbrauchskosten für Strom, die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind (siehe Nr. 3.7.), liegen beim Heimverein.

3.11. Glasfaser-Anschluss

Im Zuge einer nachhaltigen und qualitativen Weiterentwicklung der TV-Produktion können alle Stadien der 3. Liga auf Wunsch und Kosten des Host Broadcasters an ein Glasfaserübertragungsnetz angeschlossen werden. Der mit der Signalführung (Kontribution) beauftragte Dienstleister benötigt dazu an jedem Standort vom zuständigen Heimverein (nachfolgend „Verein“) Beistellungen, die im nachfolgenden Abschnitt beschrieben werden.

3.11.1. Ablauf der Erstinstallation

Die Projektierung und Koordination der Umsetzung mit allen Gewerken bzw. sonstigen Instanzen erfolgt durch den Dienstleister. Der Start hierzu erfolgt nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor Saisonbeginn. Der Dienstleister steuert die Umsetzung der Maßnahmen bis zur betriebsfertigen Installation aller Komponenten.

Im Regelfall wird vor jeder Erstinstallation durch den Dienstleister ein Besichtigungstermin mit allen zur Umsetzung beteiligten Instanzen wie Verein, Telekommunikationsunternehmen, Bauunternehmen, Behörden etc. vereinbart. Bei diesem Termin werden unter den technischen Anforderungen und baulichen Gegebenheiten gemeinsam die besten Lösungen für die Umsetzung beschlossen.

Der Verein unterstützt den Dienstleister dabei bestmöglich in allen dafür erforderlichen organisatorischen Themen.

3.11.2. Technische Komponenten

Grundsätzlich besteht der Anschluss der Sendesignale ab Übertragungswagen (nachfolgend „Ü-Wagen“) in das Glasfasernetz aus drei Komponenten nach der Netzbetreiber-Gebäudeeinführung (APL):

a) Netzabschluss (Technikrack)

Zum Anschluss des Standorts an das Glasfaserübertragungsnetz des Telekommunikationsdienstleisters (meistens Deutsche Telekom Gruppe) wird ein Netzabschluss (Network Termination, NT) benötigt.

b) Anschlusskasten – Übergabepunkt für Ü-Wagen

Um Signale vom TV-Compound in das Glasfaserübertragungsnetz einspeisen zu können, ist ein Anschlusskasten zur Übergabe der Sendesignale ab Ü-Wagen in das Netzwerk erforderlich. Dieser Anschlusskasten liegt im Idealfall ebenerdig möglichst in unmittelbarer Nähe des Ü-Wagen-Stellplatzes am TV-Compound. Die Entfernung sollte eine Kabellänge von 50 m nicht überschreiten.

c) Signaltechnik (Codec, etc.)

Diese besteht im Regelfall aus verschiedenen Netzwerkkomponenten wie Codecs, Routern etc. Diese ermöglichen und steuern den technischen Transport der Signale durch Wandlung, Routing und Monitoring.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

3.11.3. Unterbringung der Signaltechnik

Im Regelfall gibt es, abhängig von den örtlichen Voraussetzungen und Dienstleistanforderungen, verschiedene mögliche Szenarien, die den Betrieb der Installation ermöglichen. Üblicherweise kommt das nachfolgend beschriebene Szenario zur Anwendung.

Mobile Unterbringung Signaltechnik beim Ü-Wagen

Durch den Dienstleister werden nachfolgende Komponenten dauerhaft fest installiert:

- **Netzabschluss:** Der Dienstleister bestellt, installiert und betreibt den Netzabschluss. An diesem Übergabepunkt werden durch den Telekommunikationsdienstleister Endgeräte angebracht, die den Zugang zum weiterführenden Glasfaserübertragungsnetz ermöglichen.
- **Anschlusskasten für den Ü-Wagen, in der Regel außen**
- **Netzwerkverbindung am Standort/Stadion:** Gesicherte und redundante Übertragungsleitungen zwischen dem Netzabschluss und dem Anschlusskasten
- **Beistellungen des Vereins:** Zur Installation der Endgeräte und des Anschlusskastens wird durch den Verein ein Übergabepunkt (z.B. im Technikraum) mit geeigneter Aufstellfläche sowie die Stromversorgung für den Dienstleister dauerhaft beigestellt.
- **Aufstellfläche Endgerät Netzabschluss:**
 - Fläche zur Installation der Endgeräte mit maximal 24 Höheneinheiten in einem 19“-Rack. Abmessung (Breite x Höhe x Tiefe) von maximal ca. 600 x 1300 x 800 mm.
 - Idealerweise wird eine Klimatisierung des Raumes in einem Bereich von 18 bis 24 Grad sichergestellt. Trockener und staubarmer (Technik-)Raum.
 - Zum Öffnen der Türen ist rund um den Bereich des 19“-Racks ein Abstand von 1 m frei zu halten.
 - Der Raum bietet die Möglichkeit der Unterbringung von Personal, z.B. für einen Standortdienst.
- **Stromversorgung Endgerät Netzabschluss:** Zum Betrieb des Equipments wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V Nennspannung und 2 x 10 Amper Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt. Die Leistungsaufnahme beträgt maximal 500 W.
- **Aufstellfläche Anschlusskasten im gesicherten Bereich des TV-Compounds:**



HAUPTPARTNER 3. LIGA

- Fläche für die Installation des Anschlusskastens mit einer Größe (Breite x Höhe x Tiefe) von bis zu 600 x 600 x 500 mm.
 - Zum Öffnen der Türen und Kabelführung zum Ü-Wagen ist rund um den Bereich des Anschlusskastens ein Abstand von 1 m frei zu halten
 - Die obere Kante des Anschlusskastens darf eine Höhe von 1500 mm nicht überschreiten.
- **Stromversorgung Anschlusskasten:**
- Zum Betrieb des Equipments wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V Nennspannung und 2 x 16 Amper Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt.
 - Der Anschlusskasten muss das gleiche Erdungspotenzial aufweisen wie der Stromanschluss des Dienstleiters für die Außenübertragung (z.B. Anschluss des Ü-Wagens).

3.11.4. Weitere Vorgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Möglichkeiten die feste Verlegung der durch den Dienstleister zur Verfügung gestellten Verbindungskabel zwischen Gebäudeeinführung, Netzabschluss und Anschlusskasten.

Der Verein trägt sämtliche Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Verbrauchskosten aller benannten Beistellungen wie z.B. Flächen, Räume, Strom.

Eine Unterbrechung der oben genannten Stromversorgung darf nur mit Zustimmung des Dienstleiters vorgenommen werden. Der Dienstleister muss rechtzeitig über die anstehende Unterbrechung informiert werden.

Zur Installation sowie für den Betrieb, Support und die Wartung seiner Anlagen ist dem Dienstleister jederzeit Zufahrt zum Standort und Zugang zu dem Equipment am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetz des Telekommunikationsdienstleiters (Netzabschluss), dem Equipment der Signaltechnik, dem Anschlusskasten und den Kabelwegen zu gewährleisten.

Sämtliches Equipment ist vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit des Personals des Dienstleiters ist zu sorgen.

Der Verantwortungsbereich für die Beistellungen am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleiters (Netzabschluss), den Aufstellflächen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung im (Technik-)Raum bleibt auch dann beim Verein, wenn er diese für die Leistungserfüllung an Dritte



HAUPTPARTNER 3. LIGA

abgibt oder auf Eigentum Dritter zurückgreifen muss (z.B. Aufstellflächen außerhalb des Stadions).

Die Verkabelung ab dem Anschlusskasten ist Aufgabe des Dienstleisters für die Außenübertragung (z.B. Ü-Wagen). Der Dienstleister stellt auch die Kabel zur Verfügung und schützt diese gegebenenfalls mit eigenen Kabelbrücken. Nicht zuständig hierfür ist der für die Kontribution verantwortliche Dienstleister.

Für die Signalübertragung dürfen die maximalen Kabellängen zwischen dem Anschlusskasten und dem Dienstleister für die Außenübertragung (z.B. Ü-Wagen) nicht übersteigen.

Die Aufstellflächen, Kabelwege, Stromversorgung und die Klimatisierung müssen jährlich über den Verein durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen.

Bei notwendigen Änderungen vom Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), der Aufstellflächen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung während der Saison (z.B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Verein zu tragen.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten wird vom Dienstleister ein Einbauprotokoll für jeden Standort einzeln erstellt, das sämtliche Arbeiten, Kabelwege und verbautes Equipment beinhaltet und dem Verein drei Monate nach Beendigung der Installationsarbeit zwecks Abnahme vorgelegt werden muss.

Nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein oder den Liga-Träger muss der Dienstleister innerhalb von acht Wochen jegliche Installationen fachgerecht zurückbauen und sein Equipment entfernen. Festverbaute Verschleißteile wie Kabelstrecken, Ösen und weiteres Zubehör verbleiben auf Wunsch in den Stadien ohne Ausgleichszahlungen. Festinstallierte Anschlusskästen und Techniracks können vom Verein gegen Vorlage der Originalrechnung abzüglich einer Minderungssumme für die jährliche Abnutzung abgelöst werden.

4. Akkreditierungen

4.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter*innen erfolgt durch den Heimverein.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Akkreditierung ist spätestens **fünf Werktage vor einem Spiel** beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, dabei mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

4.2.1. Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) - dürfen unberechtigte Journalist*innen oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sind die freien Plätze zudem **nicht** durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten zu nutzen.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

4.3.1. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert der DFB oder der Rechte-Inhaber bzw. übertragende Sender die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams bzw. sämtliche an der TV-Übertragung beteiligte Mitarbeiter*innen von Redaktion und Produktion vor Ort.

Ansprechpartner für Akkreditierungen, TV-Bibs, Parkausweise etc. ist am Produktionsort die Aufnahmeleitung, sofern keine Produktionsleitung vor Ort ist. Der



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Produktionsverantwortliche vor Ort im Bereich der Außenproduktion ist stets der Ü-Wagenleiter, sofern kein Technischer Leiter vor Ort ist.

4.3.2. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter*innen akkreditiert werden.

4.3.3. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotograf*innen vor jeder Akkreditierung die schriftliche Fotografenerklärung ausfüllen und unterschreiben.

4.3.4. Online

Mitarbeiter*innen von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalist*innen nicht an deren Mitarbeiter*innen aus dem Bereich Online weitergegeben werden.

4.4. Dauer der Akkreditierungen

Der Pressesprecher des Heimvereins entscheidet, inwieweit Dauerakkreditierungen vergeben werden. Mitarbeiter*innen des Fernsehens erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag.

5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter*innen

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. **Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Spielerkabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.** Der Spielertunnel darf nur auf dem Weg zum Arbeitsbereich und zurück durchquert werden.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauer*innenbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer*innen aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter*innen vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z.B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter*innen vergeben.

5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed-Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahme gelten für die Fernsehmitarbeiter*innen, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Es werden lediglich EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern akkreditiert. Ausnahmen können nur im Einzelfall und in Absprache mit dem DFB getroffen werden.

Während die TV-Erstrechteverwerter keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert



HAUPTPARTNER 3. LIGA

werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB und dem Rechte-Inhaber abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB und dem Rechte-Inhaber zur Abstimmung eingereicht werden.

Host Broadcaster:

Die Mitarbeiter*innen des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderator*innen und Reporter*innen müssen keine Leibchen tragen.

Erstverwertende TV-Sender:

Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen. Moderator*innen und Reporter*innen müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Medienleibchen. Vereins-TV und Stadion-TV gelten nicht als zweitverwertende Fernsehsender.

EB-Teams:

Für EB-Teams gilt:

- Nach Ankunft am Stadion melden sich die EB-Teams beim Heimverein sowie zuständigen Aufnahmeleiter des Host Broadcasters (Telekom/NEP) an.
- Bei Einsatz von drahtlosem Equipment müssen entsprechende Frequenzen eigenverantwortlich mit dem Toningenieur des Ü-Wagens abgesprochen werden.
- Die roten Medienleibchen (Innenraumakkreditierung) werden rechtzeitig vor Spielbeginn abgeholt und während des gesamten Spiels getragen.
- EB-Teams dürfen das Spielfeld ausschließlich für die Super-Flash-Interviews nach dem Spiel betreten – und dies auch nur in den vorgegebenen Bereichen am Spielfeldrand. Darüber hinaus ist keinerlei Betreten des Spielfeldes gestattet.
- Vor dem Spiel muss die Kamera an der Presenterposition am Spielfeldrand außerhalb der technischen Zone stehen und darf auch nicht zum Einlaufen der Mannschaften an einer anderen Stelle platziert werden.
- Während des Spiels ist die Kamera hinter der ersten Bandenreihe hinter dem Tor zu platzieren.
- Nach dem Spiel muss mit der Kamera die ausgewiesene Super-Flash-Position eingenommen werden.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der entsprechende Rücksteller (Flashboard) bei Super-Flash-Interviews im Hintergrund komplett zu sehen ist.

- Interviewanfragen für Spieler und Trainer sind stets frühzeitig an den Pressesprecher des entsprechenden Vereins zu richten.

5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Ausnahme: Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews in den vorgegebenen Zonen führen, wenn sie ein schwarzes Medienleibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

5.4. Fotograf*innen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauer*innenbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotograf*innen vom Heimverein ein silbergraues Medienleibchen mit dem offiziellen Logo der 3. Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels **keine** unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und in Absprache mit dem DFB kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauer*innenbereichs vergeben.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter*innen im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der 3. Liga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol:	Host Broadcaster
Rot:	TV-Erstrechteinhaber
Blau:	TV-Zweitrechteinhaber
Grau:	Fotograf*innen
Weiß:	Vereins-TV
Schwarz:	Hörfunk
Grün:	Stadion-TV
Hellblau:	3. Liga/DFB



6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter*innen ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter*in beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter*innen führen ihre Interviews im Anschluss in der Flash-Interview-Zone und Mixed Zone.

6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter*innen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter*innen der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichter*innen aufzuzeichnen.

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nur mit Zustimmung des Vereins gestattet, dem der betreffende Spieler oder Trainer angehört. **Ausschließlich die TV-Erstverwerter dürfen in der Halbzeitpause und während des Spiels Interviews mit Trainern und Spielern führen.** Bei allen Interviews muss gewährleistet sein, dass den Pressesprecher*innen der Vereine vom Host Broadcaster das Mithören per InEar ermöglicht wird.

6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotograf*innen

Der für die Fotograf*innen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotograf*innen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotograf*innen auch auf Höhe der

Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst jeweils die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfeldes ist nicht erlaubt.

6.3. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter*innen der TV-Erstverwerter aufhalten. In der Flash-Zone (Pre-Mixed-Zone) dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter*innen des ARD-Hörfunks sowie des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Pressesprecher*innen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der TV-Erstverwerter **bis einen Tag vor dem Spieltermin** mit dem Pressesprecher des betreffenden Vereins abgestimmt haben.

Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews **nach dem Spiel sind verpflichtend vor Rückstellern zu führen**, auf denen das offizielle Partnerlogo der 3. Liga prominent und im Fernsehbild gut sichtbar integriert ist. Hierbei ist für die Heimvereine darauf zu achten, dass ausreichend Rücksteller zur Verfügung stehen – unter anderem, wenn zwei TV-Erstverwerter live übertragen und parallel Super-Flash-Interviews durchführen. **Zwei Flashboards sind für jeden Heimverein verpflichtend**, empfohlen sind mindestens drei Flashboards.

Auch bei Super-Flash- oder Flash-Interviews vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollen die Rücksteller nach Möglichkeit eingesetzt werden. Interviews in der Super-Flash-Zone, die einer „Studiosituation“ entsprechen (Halbzeitanalyse, Gesprächsrunde mit beiden Trainern nach dem Abpfiff), sind ohne Rücksteller zu führen. Nach dem Spiel ist **maximal ein Interview pro TV-Partner** in einer „Studiosituation“ möglich.

Die Studiosituation ist wie folgt definiert:

Eine Studiosituation ist räumlich klar vom Super-Flash-Interview getrennt und durch einen Tisch oder ein Indoor-Studio klar zu erkennen.

Ist dies nicht gegeben, gelten folgende Kriterien für die Durchführung eines so genannten „Studiointerviews“, das ohne Rücksteller durchgeführt werden kann:

- Es handelt sich um eine ausführliche Gesprächs-/Analysesituation. Richtwert für ein Studiointerview sind mindestens 5 Minuten.
- Jeder Interviewgast ist mit einem eigenen Mikrofon ausgestattet.
- Jeder Studiogast muss mit dem/der Pressesprecher/-in frühzeitig abgesprochen sein.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Sind die Kriterien nicht zu erfüllen, ist das Interview vor einem Rücksteller zu führen.

Die Interview-Rücksteller sollten transparent sein. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe bzw. am Spielfeldrand aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt. Auf den Interview-Rückstellern ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga gut sichtbar zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Freigabe durch die DFB-Zentralverwaltung auf den Rückstellern platziert werden.

6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertreter*innen dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter*innen führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Bewegtbild-Interviews sind vor entsprechenden Interview-Rückwänden mit dem offiziellen Partnerlogo der 3. Liga zu führen.

6.5. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter*innen dürfen andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB und dem Heimverein möglich ist.

6.6. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 30 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter*innen aufhalten.

Eine Liveübertragung der Pressekonferenz ist ausschließlich den akkreditierten TV-Anstalten sowie den Vereinsmedien gestattet.

7. Vereinsmedien

7.1. Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams für seine Heimspiele vorzunehmen bzw. für seine Auswärtsspiele beim jeweiligen Heimverein zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel **nach Spielende** zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone sowie zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

7.1.1. Material vom Host Broadcaster

Als Synergieeffekt und Teil des TV-Vertrags stellt der Host Broadcaster dem Heimverein folgende Signale und Übergabepunkte für sein Stadion-TV (falls vorhanden) und Scouting kostenfrei zur Verfügung:

- Kamera 1 - ab dem Kamerakopf der KA 1.
- CLEAN (inkl. Wasserzeichen und Slomo-Wipe; ohne Grafik) – ab der Stagebox am Kommentatorenplatz oder ab Ü-Wagenheck.

CLEAN können mit embedded Audio abgegeben werden. Tonspurbelegung: AUDIO 1/2: PGM MIX, Audio 3/4: IT Stereo.

Alle benannten Signale stehen dem Heimverein ausschließlich 1x als Ausgang im Produktionsformat HD1080i50 als BNC-Steckverbindung zur Verfügung. Werden einzelne Signale vor Ort mehrfach benötigt (beispielsweise LiveCut Gastverein), ist der Heimverein für die Signalverteilung zuständig. Darüber hinaus haben alle Vereine der 3. Liga an allen Standorten und allen Ligaspielen Zugriff auf alle Kamerasignale sowie auf das CLEAN ab Ü-Wagenheck. Wird beabsichtigt, diese Signale vorübergehend am Ü-Wagen abzugreifen, muss dies seitens des Heimvereins rechtzeitig, bis spätestens Matchday – 2 Tage 12 Uhr beim Host Broadcaster angemeldet werden. Für den Fall, dass Signale dauerhaft ab dem Ü-



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Wagen abgegriffen werden, genügt eine einmalige Anfrage. Alle benötigten Signale ab Ü-Wagen werden stets erst nach erfolgter Bestätigung des Host Broadcasters bereitgestellt.

Der Austausch aller Signale zwischen Host Broadcaster und Heimverein muss spätestens bis 2,5 Stunden vor Anpfiff erfolgt sein. Hierfür hat sich der Heimverein rechtzeitig, unter Beachtung eventueller Pausenzeiten, beim Produktionsverantwortlichen zu melden.

7.1.2. Verwertung von Spielszenen (Bewegtbild)

Freie Zusammenfassung auf der eigenen Website:

Jeder Verein ist ab 8 Uhr am Tag nach dem Spiel dazu berechtigt, eine Highlight-Zusammenfassung seines Spiels mit einer maximalen Länge von fünf Minuten im Bewegtbild **auf seiner vereinseigenen Website** zu zeigen. Bei Sonntagsspielen ist die Veröffentlichung dieser Zusammenfassung jedoch nicht vor der Erstverwertung des Spiels im Free-TV oder spätestens am Montag um 23:30 Uhr erlaubt.

Bewegtbild von Spielen auf offiziellen Social-Media-Seiten des Vereins:

Jedem Verein ist es nach dem Spiel ab Mitternacht gestattet, einen Clip von seinem Spiel mit einer Länge von **maximal 30 Sekunden** auf eigenen bzw. klubgebrandeten, offiziellen Vereinsauftritten auf Fremdkanälen (Facebook, Instagram, YouTube etc.) zu zeigen.

Veröffentlichung im Bezahlbereich der eigenen Website:

Jeder Verein darf seine Spiele ab Mitternacht bis hin zur vollen Länge in seinem Klub-TV zeigen, sofern es sich um ein „Pay-Angebot“ für Abonnenten handelt.

7.2. Weitere Medienmitarbeiter*innen der Vereine

Jeder Verein ist berechtigt, Akkreditierungen für die Mitarbeiter*innen seiner Presseabteilung für die Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten für den Gastverein sind an den Pressesprecher des Heimvereins zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

7.3. Fan-Fotograf*innen

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung für einen Fan-Fotografen für seine Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Pro Spiel ist ein Fan-Fotograf pro Verein zulässig. **Der Fan-Fotograf ist in Kenntnis des Vereins tätig, der die Akkreditierung beantragt hat**, und im Rahmen der Akkreditierung nicht im Auftrag anderer Medien im Einsatz.

Die Akkreditierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Pressestellen, Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten beider Vereine. Von den Akkreditierungsanträgen sowie den



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Akkreditierungen für die Fan-Fotograf*innen **müssen** sowohl der Pressesprecher des Heimvereins als auch der Pressesprecher des Gastvereins Kenntnis haben.

Der Fan-Fotograf **muss** den Zusatz zur DFB-Fotografen-Erklärung vor Saisonbeginn bei seinem Heimverein unterzeichnen. Das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien als Fan-Fotograf ist untersagt. Der Fan-Fotograf darf sich ausschließlich in den Fotografen-Arbeitsbereichen aufhalten und nicht während des laufenden Spiels die Positionen wechseln. Der Fan-Fotograf darf die Arbeit der hauptberuflich arbeitenden Fotograf*innen nicht beeinträchtigen und muss sich professionell am Spielfeldrand in den Arbeitsbereichen verhalten.

Es besteht keine Verpflichtung für die Vereine der 3. Liga, Fan-Fotograf*innen für ihre Heimspiele zuzulassen und zu akkreditieren.

8. Media Days 3. Liga

Der DFB und die Deutsche Telekom als Host Broadcaster richten vor der Saison die Media Days der 3. Liga aus. Diese finden rund zwei Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilen sich über vier Tage. Die genauen Termine werden vom DFB jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte der Media Days legt der DFB in Abstimmung mit dem Host Broadcaster fest.

Die Teilnahme an einem Tag der Media Days ist für jeden Klub der 3. Liga mit 3 Spielern verpflichtend. Abzustellen sind dabei jeweils der Kapitän, der Torhüter und der prominenteste Spieler.

9. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.



HAUPTPARTNER 3. LIGA

ANHANG

Anhang 1: Medienakkreditierung	I
Anhang 2: Foto-Akkreditierung	III
Anhang 3: Fotograf*innen-Erklärung	VI
Anhang 4: Fanfotograf*innen-Erklärung	VII



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Medien-Akkreditierung 3. Liga

Antrag auf Tagesakkreditierung Dauerakkreditierung

An: _____
Verein/Kapitalgesellschaft E-Mail

Anschrift

Nur bei Antrag auf Tagesakkreditierung

Spieltag Datum Spielpaarung - _____

Von

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobilfunk: _____ E-Mail: _____

Ich bin Mitglied im VDS AIPS DJV ver.di
 oder weiterer Verband _____

Presseausweis-Nummer: _____
(Eine Kopie des Ausweises liegt diesem Akkreditierungsformular bei)

Verlag / Firma: _____

Adresse: _____

Medien-Kategorie: Agentur Zeitung Zeitschrift Online
 TV Hörfunk Freelance Sonstige

Funktion: Redakteur*in TV/Hörfunk-Redakteur*in
 Kamera Techniker*in Sonstiges

Bitte senden Sie die Akkreditierung an die Firmenadresse
 Privatadresse



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Angaben zur Veranstaltung

- | | | |
|--|-----------------------|------------------------------|
| Ich benötige für meine Berichterstattung | <input type="radio"/> | einen Pultplatz |
| | <input type="radio"/> | einen Observerseat ohne Pult |
| | <input type="radio"/> | einen Stromanschluss |
| | <input type="radio"/> | einen Telefonanschluss |
| | <input type="radio"/> | einen Internetzugang |
| | <input type="radio"/> | einen Parkschein |
| | <input type="radio"/> | |

Wichtige Hinweise

Mit der Unterschrift und der Einreichung des Akkreditierungsantrags wird die Kenntnis der Medienrichtlinien für die Spiele der 3. Liga (Download im DFB-Pressportal auf presse.dfb.de.) und deren Umsetzung durch den Antragsteller versichert.

Der **vollständig ausgefüllte Akkreditierungsantrag** inklusive des Scans des bundeseinheitlichen Presseausweises muss **spätestens fünf Tage vor dem betreffenden Spiel** beim jeweiligen Heimverein eingegangen sein. Eine Akkreditierung am Spieltag ist nicht möglich.

Im Bedarfsfall ist der Heimverein im Rahmen des Akkreditierungsprozesses bevollmächtigt, vom Antragsteller einen Redaktionsauftrag und/oder Arbeitsnachweis zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Foto-Akkreditierung 3. Liga

Antrag auf*: Tagesakkreditierung Dauerakkreditierung

An:

Verein/Kapitalgesellschaft (Club)*

*E-Mail oder Fax

Abteilung Presse

Anschrift

Beim Antrag auf Tagesakkreditierung:

Spieltag	Datum	Spielbegegnung
----------	-------	----------------

Von:

Name*: _____

Adresse*: _____

Telefon-Nr.*: _____ Fax-Nr.: _____

Mobilfunk-Nr.*: _____ E-Mail*: _____

Ich bin Mitglied bei*:

Internationaler Presseausweis*: Ja; ausgestellt von: _____ Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Ausweiskopie als Anlage muss beigefügt werden)

Hauptberufliche Ausübung der (Sport-)Fotografen-Tätigkeit



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Verlag/Firma*: _____

Verantwortliche Ansprechpartner*in (z.B. Redaktionsleiter*in) mit Telefonnummer*:

Adresse: _____

Redaktion: Foto Print Online Sonstiges und
zwar _____ (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Telefon-Nr.*: _____ Fax-Nr.: _____

Mobilfunk-Nr.: _____ E-Mail: _____

(Liefer-)Adresse: _____

Handelsregister-Nr. (bei Selbstständigen): _____

KSK-Mitgliedsnummer / Steuernummer (bei Freiberuflern): _____

Firmen- bzw. Agenturstempel

Akkreditierung

Im Falle einer Zusage berechtigt eine Akkreditierung im Bereich Foto zur Nutzung eines Arbeitsplatzes in einem der Fotograf*innen-Arbeitsbereiche im Innenraum sowie nach Spielende – je nach Kapazität – zum Besuch der Pressekonferenz.

Parkschein*: Ja Nein



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Wichtige Hinweise:

Zur Akkreditierung im Bereich Foto berechtigt sind grundsätzlich nur hauptberufliche Fotograf*innen, die einen anerkannten Presseausweis und auf Nachfrage auch einen Redaktionsauftrag oder entsprechende Arbeitsnachweise vorweisen können. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden.

Mit der Abgabe des unterschriebenen Akkreditierungsantrages wird **die Kenntnis der Medienrichtlinien für die Spiele der 3. Liga** (Download im DFB-Internetpresseportal; auch über den VDS bzw. die Klubs zu beziehen) sowie deren strikte Umsetzung bzw. Einhaltung durch den Antragsteller versichert. Der Fotograf verpflichtet sich dabei insbesondere,

- das Spielfeld vor, während und nach dem Spiel sowie die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht zu betreten
- das graue Fotograf*innen-Erkennungsleibchen zu tragen und vor dem Verlassen des Stadions (soweit nicht anders mit dem Klub vereinbart) zurückzugeben.
- die vom jeweiligen Heimverein ausgewiesenen Fotograf*innen-Arbeitsbereiche einzuhalten und das von ihm mitgebrachte Equipment so zu platzieren, dass eine Gefährdung anderer Personen vermieden wird.
- Adressaten und Verwerter der Fotos in Kenntnis zu setzen und selbst zu beachten, **während des Spiels** (einschließlich Halbzeit) keine Sequenzbilder aus dem Stadion zu verwenden. Ohne Einschränkung gestattet ist die Weiterleitung digitalisierter Aufnahmen bereits während des Spiels ausschließlich zur internen redaktionellen Bearbeitung.
- Fotos ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke zu verwenden.
- Hinweis: Jede **Nutzung** der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DFB und/oder ggf. anderer Rechteinhaber (z.B. der Vereine oder der abgebildeten Spieler).

Die Haftung des Vereins und seiner Angestellten für Schäden am Eigentum der Fotograf*innen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden mindestens grob fahrlässig verursacht.

Die Nichteinhaltung der in den Medienrichtlinien festgelegten Vorgaben durch den Antragsteller hat den sofortigen Entzug der Akkreditierung zur Folge. Weitere Schritte, wie die zukünftige Ablehnung von Akkreditierungsanfragen, sind möglich.

Die vollständig ausgefüllten Akkreditierungsanträge inklusive des Scans eines gültigen Presseausweises müssen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel beim jeweiligen Klub eingegangen sein. Eine Akkreditierung am Spieltag ist nicht möglich.

Datum

Unterschrift



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Fotograf*innen-Erklärung 3. Liga

Der/die unterzeichnende Fotograf/in: _____

bestätigt hiermit, dass er/sie die vom Deutschen Fußball-Bund erlassenen Richtlinien befolgen wird.

Er/Sie verpflichtet sich - soweit nicht anders vereinbart - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- das Spielfeld vor, während und nach dem Spiel nicht zu betreten
- den Spielertunnel und die Umkleidekabine nicht zu betreten
- das graue Fotografen-Erkennungsleibchen während der kompletten Zeit zu tragen und vor dem Verlassen des Stadions zurückzugeben (soweit nicht anders mit dem Verein verabredet)
- die vom Heimverein in Absprache mit dem DFB festgelegten Arbeitsbereiche für Fotograf*innen nicht zu verlassen
- während des Spiels keine videoähnlichen Fotostrecken aus dem Stadion und/oder vom Spiel für Online-Medien/Internet persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift



HAUPTPARTNER 3. LIGA

Zusatz zur Fotograf*innen-Erklärung 3. Liga (Fanfotograf*innen-Erklärung)

Der/Die unterzeichnende Fan-Fotograf/in verpflichtet sich ergänzend zu den Medienrichtlinien und Durchführungsbestimmungen des DFB zu folgenden Punkten:

- Der Verein des Fan-Fotografen ist bei allen Spielen in Kenntnis gesetzt, dass der Fan-Fotograf sich akkreditiert hat bzw. vor Ort ist.
- Auf das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien (Schal, Trikot etc.) verzichtet der Fan-Fotograf, um gegnerische Fans nicht zu provozieren.
- Der Fan-Fotograf hält sich ausschließlich in den Fotograf*innen-Arbeitsbereichen auf, wechselt nicht die Standorte.
- Der Fan-Fotograf nimmt Rücksicht auf die hauptamtlich arbeitenden Fotograf*innen. Diese dürfen nicht in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
- Der Fan-Fotograf verhält sich am Spielfeldrand professionell und weitgehend neutral. Dazu gehört, auf übermäßigen Jubel ebenso zu verzichten wie auf verbale Attacken gegenüber gegnerischen Spielern und/oder Schiedsrichter*innen. Auch das Abklatschen von Spielern der eigenen Mannschaft ist zu unterlassen.
- In alkoholisiertem Zustand (Auswärts- und Heimspiele) ist die Akkreditierung ungültig. In diesem Fall werden dem Fan-Fotografen auch dauerhaft keine Akkreditierungen mehr erteilt.
- Der Fan-Fotograf fotografiert und veröffentlicht keine Straftaten, gewaltverherrlichenden Bilder oder den Einsatz von Pyrotechnik.
- Vereinsfunktionär*innen und/oder Entscheidungsträger*innen des Vereins werden vom Fan-Fotografen im Rahmen dessen Tätigkeit weder durch Fotos noch entsprechende Beschriftung/Untertitelung verunglimpft und/oder diffamiert.

Datum

Unterschrift
